

**Formular für Stellungnahme zur Verordnungsänderungen
in der beruflichen Vorsorge
Vernehmlassung vom 06.12.2019 bis 20.03.2020**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Zug
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse : Seestrasse 2, Postfach, 6301 Zug
Kontaktperson : Finanzdirektor Heinz Tännler
Telefon : 041 728 36 03
E-Mail : info.fd@zg.ch
Datum : 10. März 2020

Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 20. März 2020 an folgende E-Mail-Adresse:

laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch ; Juristin, Bereich Recht Berufliche Vorsorge, Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

1	Allgemeine Bemerkungen
<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnungen zur beruflichen Vorsorge (FZV, BVV2, BVV3) Stellung zu nehmen. Wir stellen fest, dass diese Änderungen keinen direkten Zusammenhang mit der Reformvorlage AHV 21 haben. Diesbezüglich hat der Regierungsrat des Kantons Zug am 2. Oktober 2018 Stellung genommen.</p> <p>Unsere Bemerkungen folgen der chronologischen Abfolge der vorgesehenen Verordnungsänderungen.</p>	

2	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)
----------	--

Allgemeine Bemerkungen	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Der Kanton Zug anerkennt die wirtschaftliche Notwendigkeit der Senkung des Zinsrahmens für die Festlegung des technischen Zinssatzes von 2,5 % auf 1 % in Art. 8 FZV, welcher nun dem gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG tiefst möglichen Anfangsbereich entspricht.	
Art. 15 a	Der Kanton Zug begrüsst diese Regelung, welche den Freizügigkeitseinrichtungen ausdrücklich die Möglichkeit gibt, Leistungen an Begünstigte zu kürzen oder zu verweigern, wenn diese den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt haben. Allerdings ist der Wortlaut des neuen Artikels zu vage. Die gewählte Formulierung lässt es zu, die Unschuldsvermutung einer Person auszuhöhlen, weshalb wir eine präzisere Formulierung vorschlagen. Der gewählte Wortlaut lässt offen, ob eine Person bereits auf Verdacht hin die Leistungskürzung zu erdulden hat bzw. ob dies erst geschehen darf, wenn besagte Person letztinstanzlich rechtskräftig verurteilt worden ist. Zwecks Wahrung der Unschuldsvermutung bzw. Sicherstellung, dass nur eine letztinstanzlich rechtskräftig verurteilte Person unter diese Regelung fallen darf, ist der Wortlaut anzupassen.	Der Wortlaut soll folgendermassen ergänzt und präzisiert werden: «...wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass dieses den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat und deswegen letztinstanzlich rechtskräftig verurteilt worden ist ».

3	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)
----------	--

Allgemeine Bemerkungen	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1h	Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Grenze von 6 %, die 60 % des Anteils der theoretischen, durchschnittlichen	

	<p>Prämie entsprach, heute dazu führt, dass die Vorsorgeeinrichtungen für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität in der zweiten Säule zu viel Kapital bereitstellen. Um das gleiche Verhältnis sicherzustellen, muss gemäss dem erläuternden Bericht der Grenzwert auf 4 % gesenkt werden. Da damit die bundesgerichtliche Rechtsprechung (Einhaltung des Versicherungsprinzips) weiterhin gewahrt bleibt, gibt es nichts gegen die Änderung von Art. 1h BVV2 einzuwenden.</p> <p>Schliesst sich ein Arbeitgeber bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung zwei Vorsorgeplänen an, besteht die Möglichkeit, im Kaderplan praktisch keine Deckung der Risiken Tod und Invalidität vorzusehen, sofern im Basisplan eine entsprechende Deckung besteht. Dies ist allerdings bereits heute möglich, da das Versicherungsprinzip in Bezug auf die gesamte berufliche Vorsorge eines Arbeitgebers eingehalten sein muss. Der Gesetzestext erfährt diesbezüglich keine Änderung.</p>	
Art. 53 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2 zweiter Satz	<p>Mit diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wird unserer Ansicht nach einem in breiten Bevölkerungsschichten vorhandenen Bedürfnis Rechnung getragen, wonach eine Vorsorgeeinrichtung in grösserem Mass als bisher auch in ökologisch nachhaltige Projekte im In- und Ausland investieren kann.</p>	

4 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderung der BVV3 beruht auf einer Praxis, die vom BSV zusammen mit der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz erarbeitet und vom BSV in der Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 136, Ziff. 893 publiziert wurde. Wir begrüssen den Inhalt des neuen Art. 3a, mit dem die oben erwähnte Praxis in die BVV3 überführt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2a Abs. 1	<p>Der Kanton Zug begrüsst diese Regelung, welche den Freizügigkeitseinrichtungen ausdrücklich die Möglichkeit gibt, Leistungen an Begünstigte zu kürzen oder zu verweigern, wenn diese den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt haben. Allerdings ist der Wortlaut des neuen Artikels zu vage bzw. die gewählte Formulierung lässt es</p>	<p>Der Wortlaut soll folgendermassen ergänzt und präzisiert werden: «...wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass dieses den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat und deswegen letztinstanzlich rechtskräftig verurteilt worden ist».</p>

	<p>zu, die Unschuldsvermutung einer Person auszuhöhlen, weshalb wir eine präzisere Formulierung vorschlagen. Der ursprüngliche Wortlaut lässt offen, ob eine Person bereits auf Verdacht hin die Leistungskürzung zu erdulden hat bzw. ob dies erst geschehen darf, wenn besagte Person letztinstanzlich rechtskräftig verurteilt worden ist. Zwecks Wahrung der Unschuldsvermutung bzw. Sicherstellung, dass nur eine letztinstanzlich rechtskräftig verurteilte Person unter diese Regelung fallen darf, ist der entsprechende Wortlaut anzupassen.</p>	
<p>Art. 3 Abs.2 Bst. b</p>	<p>Aus systematischen Gründen soll Art. 3 Abs. 2 BVV3 nur noch Situationen regeln, in denen die Guthaben aus der Säule 3a den Vorsorgekreislauf verlassen. Dadurch unterliegen sie in diesem Zeitpunkt der separaten Besteuerung nach Art. 38 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) bzw. den entsprechenden kantonalen Gesetzesbestimmungen. Dies erscheint nun klarer.</p>	
<p>Art. 3a (neu)</p>	<p>Inhaltlich begrüßen wir den neuen Art. 3a Abs. 1 bis 3 BVV3. Dieser regelt nur noch Fälle von Übertragungen des Vorsorgekapitals innerhalb des Vorsorgekreislaufs. Damit wird die Systematik klarer.</p> <p>Der neue Art. 3a Abs. 1 bis 3 BVV3 verankert die Praxis – wie sie in der Mitteilung Nr. 136 festgehalten wird – formell und präzisiert, dass Guthaben der Säule 3a für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung und die Übertragung auf eine andere anerkannte Form der individuellen Vorsorge verwendet werden können. Die Übertragung ist bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters möglich bzw. auch nach Erreichen dieses Alters, sofern die bzw. der Vorsorgenehmende nachweist, dass sie oder er weiterhin erwerbstätig ist. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, erfolgt die Übertragung steuerneutral.</p> <p>Den Ausführungen zum Spezialfall der Vorsorgepolicen (Art. 3a Abs. 4) können wir uns ebenfalls anschliessen. Solche Policen sehen häufig ein Fälligkeitsdatum vor, das in den fünf Jahren vor Erreichen des AHV-Rentenalters liegt. Dasselbe muss gelten, wenn die Erwerbstätigkeit über das ordentliche</p>	

	<p>Rententalter hinaus weitergeführt wird. Allerdings kann man davon ausgehen, dass in keiner Police bereits beim Abschluss ein vertragliches Fälligkeitsdatum festgelegt wird, welches zeitlich nach Erreichen des AHV-Rententalters liegt.</p>	
--	--	--